

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 209/2017 wurden in gegenständlicher Verordnung die Vorgaben der Richtlinie 2015/1480/EU zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität, ABl. Nr. L 226 vom 29.08.2015 S. 4 (Änderungsrichtlinie) umgesetzt.

Mit Aufforderungsschreiben vom 27. November 2019 hat die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2291 betreffend mangelhafte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht eingeleitet. Bemängelt werden formale Umsetzungsdefizite betreffend die Dokumentation und Überprüfung der Ortswahl von Messstellen in § 5 sowie die fehlende Umsetzung einzelner Bestimmungen in Bezug auf Ozon.

Den von der Europäischen Kommission bemängelten Umsetzungsdefiziten wird mit der vorliegenden Novelle nachgekommen. Darüber hinaus werden punktuell legislative Verbesserungen der bestehenden Bestimmungen, insbesondere in Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S 1 (Luftqualitätsrichtlinie) vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 3 bis Z 7 (§ 5):

Die Bestimmung normiert die Voraussetzungen für die gemäß Anhang II Abschnitt 2 lit. b der Änderungsrichtlinie (bzw. Anhang III Abschnitt D der Luftqualitätsrichtlinie) bestehenden Dokumentations- und Überprüfungspflichten der Ortswahl von Messstellen.

Nach der genannten Richtlinienbestimmung haben die für die Beurteilung der Luftqualität zuständigen Behörden für alle Gebiete und Ballungsräume umfassend die Verfahren für die Ortswahl zu dokumentieren und Grundlageninformationen für die Netzplanung und die Wahl der Messstellenstandorte aufzuzeichnen. Diese Dokumentation ist gemäß den Vorgaben der Änderungsrichtlinie erforderlichenfalls zu aktualisieren und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Der Zweck der Aktualisierung der Dokumentation liegt somit darin, sicherzustellen, dass Auswahlkriterien, Netzplanung und Standorte von Messstellen aktuell und dauerhaft optimal sind.

Als Veränderungen der Standortcharakteristik“ gelten Änderungen der Klassifikation in Hinblick auf die Emissionen, welche die Immissionssituation an der Messstelle beeinflussen („Verkehr“, „Industrie“, „Hintergrund“), Änderungen der Klassifikation in Hinblick auf die Bevölkerungsdichte („städtisch“, „vorstädtisch“, „ländlich“) sowie Änderungen der Bebauung in der unmittelbaren Nähe der Messstelle, welche die lokalen Ausbreitungsbedingungen beeinflussen („Straßenschlucht“, „einzeln stehende Gebäude“, „offenes Gelände“). Bauarbeiten, welche die Immissionssituation temporär deutlich beeinflussen, sind jedenfalls zu dokumentieren.

Bei der Umsetzung der genannten Richtlinienbestimmung, hat der Verordnungsgeber eine Präzisierung des in der Richtlinienbestimmung enthaltenen Wortes „erforderlichenfalls“ durch die Vorgabe eines taxativen Katalogs von – seiner Auffassung nach – für die Aktualisierung der Dokumentation denkmöglichen Fällen (konkret „Neuerrichtung, Verlegung und Auflassung von Messstellen“) vorgenommen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission kann die Aktualisierung der Dokumentation auch in anderen Fällen als der Neuerrichtung, Verlegung oder Auflassung von Messstellen erforderlich sein. Sie führt in diesem Zusammenhang insbesondere Veränderungen in der Umgebung der Messstelle (Bauarbeiten, Verkehrsumleitungen usw.) an. Der Wortlaut der Bestimmung wird daher entsprechend angepasst.

Das Luftgütemessnetz (die Messnetze der Bundesländer) wurde über die letzten vier Jahrzehnte aufgebaut, wobei die Wahl der Standorte von Luftgütemessstellen nach dem jeweiligen Kenntnisstand über die Höhe, die räumliche Verteilung und die Herkunft der Schadstoffbelastung erfolgt ist und Hilfsmittel entsprechend dem Stand der Wissenschaft (wie z. B. Emissionskataster und Ausbreitungsmodellierung) eingesetzt wurden. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit jener der rechtlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene, die in den letzten Jahrzehnten schrittweise aktualisiert wurden. Abs. 6 sieht vor, dass das bestehende Luftgütemessnetz für Ozon in regelmäßigen Abständen in Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung zu evaluieren ist, da sich insbesondere die Spezifika für die Wahl von Messstandorten im Laufe der Zeit verändern können. Die regelmäßig durchzuführende Evaluierung des Luftgütemessnetzes ist eine zweckmäßige

Ergänzung zu bereits bestehenden Verpflichtungen. Um ein den jeweiligen technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechendes Messnetz langfristig sicherzustellen, ist die Evaluierung regelmäßig, somit etwa alle fünf Jahre, durchzuführen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind in einem Bericht zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Mit der Vorgabe, dass die in § 5 vorgesehenen Informationen an das Umweltbundesamt zu übermitteln sind wird formal der gelebten Praxis nachgekommen.

Zu Z 8 (§ 11):

Anhang II Abschnitt 3 lit. c der Änderungsrichtlinie (bzw. Anhang VI Abschnitt E der Luftqualitätsrichtlinie) enthält eine Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung von Daten, die mit Anlage 1 Abschnitt III der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 (IG-L-MKV 2012), BGBl. II Nr. 127/2012 in der geltenden Fassung für die in den Anwendungsbereich der IG-L-MKV 2012 fallenden Luftschadstoffe in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Europäische Kommission bemängelt, dass für Ozon keine entsprechende nationalen Umsetzungsvorschrift erlassen wurde. In Abs. 2 wird daher der fehlende Verweis auf die Anlage 1 der IG-L-MKV 2012 entsprechend ergänzt.

Zu Z 9 (§ 12):

Anhang I der Luftqualitätsrichtlinie normiert Datenqualitätsziele für die Luftqualitätsbeurteilung, unter anderem für den Luftschadstoff Ozon und damit zusammenhängende Stickstoffoxide und Stickstoffdioxid. Gemäß Abschnitt C Nummer 1 Ziffer i dieser Bestimmung müssen alle Messungen, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Luftqualität gemäß den Artikeln 6 und 9 der Luftqualitätsrichtlinie vorgenommen werden, im Sinne der Anforderungen der harmonisierten Norm für Prüf- und Kalibrierlaboratorien rückverfolgt werden können. Die Europäische Kommission bemängelt, dass für den Luftschadstoff Ozon keine entsprechende nationalen Umsetzungsvorschrift erlassen wurde. Es wird daher in Abs. 2 der entsprechende Verweis auf die Bestimmungen in Anhang I der Luftqualitätsrichtlinie betreffend Ozon und damit zusammenhängende Stickstoffoxide und Stickstoffdioxid ergänzt und der Wortlaut der Bestimmung entsprechend angepasst.